

Bekanntmachung

der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ der Stadt Crivitz

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S.590)

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ der Stadt Crivitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 22.08.2016 Az.: BP140065 des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im „Crivitzer Amtsboten“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 69/1 und teilweise 68/5 mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha. Das Gebiet wird begrenzt durch die Schlossanlage und Wald. Die Lage ist dem Übersichtsplan über die Ortslage Basthorst zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow, Raum 104 während der dem Publikumsverkehr gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Crivitz, *2.09.2016*


Die Bürgermeisterin